

# Anlage 01

zur Sitzungsvorlage Nr. V/2007/0451/3 vom 05.04.2012

## Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen

Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde,  
Stellungnahme vom 25.01.2012

Kreis Borken, Stellungnahme vom 12.12.2011

Stadtwerke Ahaus GmbH, Stellungnahme vom 07.12.2011 einschl. Nachtrag

Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland,  
Stellungnahme vom 12.12.2011

Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken, Stellungnahme vom 13.12.2011

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland  
Stellungnahme vom 15.12.2011

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Stellungnahme vom 23.11.2011

Amprion GmbH, Stellungnahme vom 02.12.2011

PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 05.12.2011

Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 29.11.2011

Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen GmbH & Co. KG  
Stellungnahme vom 14.12.2011

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW  
Stellungnahme vom 15.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 14.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 18.01.2012

████████████████████ 48683 Ahaus, vertreten durch RA ██████████, Münster,  
Stellungnahme vom 17.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 15.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus,  
Stellungnahme vom 15.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus,  
Stellungnahme vom 15.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus,  
Stellungnahme vom 05.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus,  
Stellungnahme vom 12.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 21.11.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 21.11.2011

████████████████████ 48683 Ahaus,  
Stellungnahme vom 14.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 13.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 12.12.2011

████████████████████ 48683 Ahaus, vertreten durch RA ██████████  
██████████, Stadtlohn, Stellungnahme vom 13.12.2011

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Regionalplanungsbehörde,</b> Stellungnahme vom 25. Januar 2012 (siehe Anlage 02.01)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>(Vorläufiger) Verzicht auf die Darstellung von 3 Bauflächen (Ä 09, Ä 12, Ä 29)</b></p> <p>Auf die Darstellung folgender Flächen, die nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde derzeit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, wird vorläufig verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GN 2.1: Erweiterung des Gewerbegebiets in Alstätte (Ä 09)</li> <li>• GN 4.4 + 4.6: Erweiterung des Gewerbegebiets in Ottenstein (Ä 12)</li> <li>• GN 6.1: Erweiterung des Gewerbegebiets in Wüllen (Ä 29)</li> </ul> <p><b>Nutzung elektronischer Informationstechnologien</b></p> <p>Die Anregung, den zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht erst auf Verlagen, sondern unmittelbar eine Papiaerausfertigung des Flächennutzungsplanentwurfs zukommen zu lassen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Sonderstandorte für den Einzelhandel (Ä 18, Ä 23 – Ä 28)</b></p> <p>Die Darstellung von Sonderbauflächen für den Einzelhandel i. S. des § 11 (3) BauNVO wird wie folgt konkretisiert/ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bettings Mühle: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit folgenden maximalen Verkaufsflächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten: 3.500 m<sup>2</sup></li> <li>- Nahversorgungsbetriebe: 1.000 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> <li>• Frischemarkt Behrendt: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Frischemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m<sup>2</sup></li> <li>• Penny Markt Wüllen: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup></li> <li>• Gartencenter Hilgert: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Gartenmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 9.000 m<sup>2</sup></li> <li>• K+K-Center: Sondergebiet Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.000 m<sup>2</sup></li> <li>• Bau- und Gartenmarkt Hellweg: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m<sup>2</sup></li> <li>• K+K-Markt Wessum: Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.020 m<sup>2</sup></li> </ul> <p><b>Grünflächen</b></p> <p>Der Anregung, das Planzeichen «Sportanlage» in «Sportplatz» zu ändern, soweit es die besondere Zweckbestimmung einer Grünfläche nach § 5 (2) Nr. 5 BauGB konkretisiert, wird entsprochen.</p>	

**Erläuterung:****(Vorläufiger) Verzicht auf die Darstellung von 3 Bauflächen (Ä 09, Ä 12, Ä 29)**

Nach Auffassung der Bezirksregierung sind die im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellten neuen Siedlungsflächen vom Grundsatz an die Ziele der Raumordnung angepasst. Ausgenommen sind derzeit folgende Flächen:

- GN 2.1: Erweiterung des Gewerbegebiets in Alstätte (Ä 09)
- GN 4.4 + 4.6: Erweiterung des Gewerbegebiets in Ottenstein (Ä 12)
- GN 6.1: Erweiterung des Gewerbegebiets in Wüllen (Ä 29)

Maßgeblich für die Beurteilung ist der derzeit gültige Regionalplan Münsterland. Danach sind die drei in Rede stehenden Flächen mit den Zielen der Raumordnung derzeit nicht vereinbar. Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans i. d. F. des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 ist gewährleistet. Sollten die Flächen Bestandteil des neuen Regionalplans werden, wovon nach gegenwärtigen Kenntnisstand ausgegangen werden kann, können die Flächen - nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und Genehmigung des Regionalplans durch die Landesplanungsbehörde<sup>1</sup> - im Flächennutzungsplan umgesetzt werden.

Der v. g. Sachverhalt ist am 18. Januar 2012 mit der Bezirksregierung erörtert worden<sup>2</sup>. Dabei ist seitens der Bezirksregierung noch einmal betont worden, dass die in Rede stehenden Flächen grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nicht zu gefährden, wird auf die Darstellung der Flächen, die nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde derzeit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind, zunächst verzichtet.

Die Fortführung des Verfahrens zur Neuauflistung des Flächennutzungsplans ist erforderlich,

1. damit die Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans nicht an zwischenzeitlich überholten Grundlagen scheitert,
2. um für drängende Siedlungsvorhaben (z. B. Erweiterung des Gewerbegebiets Ahaus-Ost) Planungssicherheit zu haben.

Die ursprünglich vorgesehene, enge zeitliche Verzahnung mit dem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans und die sich daraus möglicherweise ergebenden Synergieeffekte wird aufgegeben, da nicht erkennbar ist, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zeitnah zum Abschluss gebracht werden wird.

Nach § 1 (4) BauGB ist der Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, d. h., die landesplanerische Stellungnahme der Bezirksregierung in ihrer Funktion als Regionalplanungsbehörde ist der Abwägung nach § 1 (7) BauGB nicht zugänglich.

**Nutzung elektronischer Informationstechnologien**

Die Bezirksregierung regt an, den zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht erst auf Anforderung, sondern unmittelbar eine Papierausfertigung des Flächennutzungsplanentwurfs zukommen zu lassen. Bei sehr großen Plänen mit sehr vielen Details könne, so die Begründung, eine sachgerechte Beurteilung auf einem Bildschirm mit Schwierigkeiten verbunden sein. Damit steige das Risiko, dass abwägungsrelevante Auswirkungen nicht erkannt und dadurch der Plan insgesamt fehlerhaft ist.

Die Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB dient, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB, der Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials (§ 4a (1) BauGB). Zur Vermeidung von Abwägungsfehlern liegt es im ureigensten Interesse der planenden Gemeinde, die Beteiligungsunterlagen, d. h. den Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung, in einer Form zur

<sup>1</sup> Gem. § 14 LPIG werden die im Regionalplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung.

<sup>2</sup> Gem. § 34 (3) Satz 1 LPIG findet eine Erörterung der Planungsabsichten der Gemeinde statt, wenn die Regionalplanungsbehörde oder die Gemeinde dieses für geboten hält.

Verfügung zu stellen, die die Verfahrensbeteiligten nach § 4 BauGB in die Lage versetzt, eine umfassende und sachgerechte Stellungnahme abzugeben. § 4a (4) BauGB eröffnet hierzu den Gemeinden die Möglichkeit, bei der Behördenbeteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien zu nutzen.

In Anwendung des § 4a (4) BauGB wird die Behördenbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs seit dem 1. Januar 2005 online mit dem Planungsinformations- und Beteiligungsserver der tetraeder.com gmbh durchgeführt. Innerhalb dieses Servers stehen online im Internet die Beteiligungsunterlagen zur Verfügung. Die Vorteile der digitalen Bereitstellung von Beteiligungsunterlagen machen sich insbesondere beim Flächennutzungsplan bemerkbar. Gerade beim Flächennutzungsplan mit seinen vielen Details relativiert die Zoomfunktion die Maßstäblichkeit (1:10.000) und erleichtert damit die Lesbarkeit gegenüber Plänen in Papierform.

§ 4a (4) Satz 3 BauGB ermöglicht den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Beteiligungsunterlagen zusätzlich in Papierform anzufordern. Aus welchen Gründen dies geschieht ist unerheblich. Ein Grund hierfür könnte sein, dass sich der Entwurf des Bauleitplans nur im Originalmaßstab bewerten lässt. Ob dies für den Entwurf des Flächennutzungsplans zutrifft mag dahingestellt sein. Dies zu beurteilen ist nicht Sache der Gemeinde, sondern ausschließlich Sache der Verfahrensbeteiligten. Kommt ein Verfahrensbeteiligter zu dem Ergebnis, dass eine sachgerechte Stellungnahme nur bei Vorliegen der Beteiligungsunterlagen in Papierform möglich ist, hat er das Recht aber auch die Pflicht, die Beteiligungsunterlagen bei der Gemeinde anzufordern. In diesem Fall – und nur in diesem Fall – ist die Gemeinde verpflichtet, die Unterlagen in Papierform zu übersenden. Auf Anforderung ist dies im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung in 4 Fällen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung in 2 Fällen geschehen.

#### **Sonderstandorte für den Einzelhandel (Ä 18, Ä 23 – Ä 28)**

Der Entwurf des Flächennutzungsplans stellt insgesamt 9 Sonderbauflächen dar. 6 Flächen betreffen Einzelhandelsstandorte i. S. des § 11 (3) BauNVO. Dabei handelt es sich um die Sonderbauflächen mit den laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9. Die Bezirksregierung regt, unter Bezugnahme auf Nr. 4.2.3 des Einzelhandelserlasses NRW, an, im Flächennutzungsplan keine Bauflächen, sondern, wegen der städtebaulichen Bedeutung von Vorhaben nach § 11 (3) BauNVO, Baugebiete darzustellen. Bei der Darstellung eines Sondergebiets nach § 11 (3) BauNVO sind die Zweckbestimmung und die besondere Art der Nutzung darzustellen. Um die städtebaulichen Auswirkungen besser beurteilen zu können, wird zusätzlich die Darstellung der vorgesehenen maximalen Verkaufsfläche empfohlen. Unter Berücksichtigung der Anregung der Bezirksregierung ergibt sich folgendes Bild:

#### Bettings Mühle (Ä 28)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche - Großflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 4.500 m<sup>2</sup>* dargestellt.

Nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 – Bettings Mühle – sind an dem Standort zulässig:

1. ein großflächiger Einzelhandelsfachmarkt
  - mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.000 m<sup>2</sup> für das Kernsortiment. Das Kernsortiment ist auf folgende Sortimente/Verkaufsflächen beschränkt:
    - nicht-zentrenrelevante Sortimente (max. 3.000 m<sup>2</sup>),
    - Jagd- und Angelbedarf, Handwaffen und Munition (max. 600 m<sup>2</sup>),
    - Arbeitsbekleidung und Arbeitsschuhe (max. 300 m<sup>2</sup>) sowie
  - mit einer maximalen Verkaufsfläche von 790 m<sup>2</sup> für zentrenrelevante Rand- und Nebensortimente.
2. ein Fachmarkt für Kleintiere und Kleintierbedarf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 500 m<sup>2</sup>,
3. ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>.

Der Standort «Bettings Mühle» ist weder städtebaulich noch funktional an den Hauptgeschäftsbereich oder die übrigen zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Ahaus angebunden. Kopplungs- und Synergieeffekte mit dem Hauptgeschäftsbereich sind somit auszuschließen. Eine Entwicklung des Standortes durch zentrenrelevanten Einzelhandel widerspricht somit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes. Vor diesem Hintergrund wird der Standort im Einzelhandelskonzept als Standort für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel sowie nahversorgungsrelevanten Einzelhandel empfohlen. Um die Entwicklung des Hauptgeschäftsbereichs nicht zu gefährden sollen zentrenrelevante Sortimente nur im Rahmen bestehender Größenordnungen bzw. als Randsortiment mit einer Verkaufsfläche von max. 200 m<sup>2</sup> zulässig sein.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Sortiment «Kleintiere und Kleintierbedarf» nach dem Einzelhandelskonzept zu den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten zählt, ist vorgesehen, den Standort «Bettings Mühle» wie folgt darzustellen:

Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel mit folgenden maximalen Verkaufsflächen:

- Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten: 3.500 m<sup>2</sup>
- Nahversorgungsbetriebe: 1.000 m<sup>2</sup>

#### Frischemarkt Behrendt (Ä 24)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche - Großflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m<sup>2</sup>* dargestellt.

Nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 – Frischemarkt Behrendt – ist an dem Standort ein Frischemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m<sup>2</sup> zulässig.

Der Frischemarkt ist aufgrund seiner Siedlungsrandlage und seiner geringen, nahversorgungsrelevanten Verkaufsfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> nicht geeignet, die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs entscheidend zu verbessern. Damit ist der Frischemarkt auch nicht geeignet, die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes in zentraler Lage zu beeinträchtigen. Zur Sicherung der v. g. städtebaulichen Zielvorstellungen wird die Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente auf 300 m<sup>2</sup> begrenzt. Ausgenommen von dieser Regel sind frisches Obst, Gemüse und Kartoffeln, die typischerweise zum Kernsortiment eines Frischemarktes zählen.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «Frischemarkt Behrendt» als *Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel – Frischemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.400 m<sup>2</sup>* darzustellen.

#### Penny Markt Wüllen (Ä 23)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche - Großflächiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>* dargestellt.

Nach den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 – Penny Markt Wüllen – ist an dem Standort ein Lebensmittelmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup> zulässig. Nach dem Einzelhandelskonzept ist die Nutzung des Standortes durch nahversorgungsrelevanten Einzelhandel vor dem Hintergrund seiner zentralen Lage und zur Aufhebung des derzeitigen räumlichen Nahversorgungsdefizits in Wüllen uneingeschränkt zu empfehlen.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «Penny Markt Wüllen» als *Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>* darzustellen.

### Gartencenter Hilgert (Ä 26)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche Gartencenter* dargestellt.

Im Bebauungsplan Nr. 38 Teil 2 – Am Kalkbruch – ist der Standort als *Sondergebiet – Gartencenter* festgesetzt. Eine Verkaufsflächenbegrenzung besteht nicht. Aus den bestehenden Baugenehmigungen ergibt sich eine genehmigte Verkaufsfläche (innerhalb und außerhalb von Gebäuden) von ca. 8.200 m<sup>2</sup>.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «Gartencenter Hilgert» als *Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Gartenmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 9.000 m<sup>2</sup>* darzustellen.

### K+K-Center (Ä 27)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.000 m<sup>2</sup>* dargestellt.

Der Standort ist im Bebauungsplan Nr. 13 - Bahnhofstraße-Ost – Teil 3 – als *Sondergebiet - Einkaufszentrum* festgesetzt. Die Gesamtverkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ist auf 5.000 m<sup>2</sup> begrenzt. Darüber hinaus gelten für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente spezifische Verkaufsflächenbeschränkungen.

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «K+K-Center» als *Sondergebiet Einkaufszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 5.000 m<sup>2</sup>* darzustellen.

### Bau- und Gartenmarkt Hellweg (Ä 25)

Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel* dargestellt.

Der Standort ist im Bebauungsplan Nr. 39 – Gut Roterling - als GE-Gebiet festgesetzt. In dem GE-Gebiet sind Einzelhandelbetriebe mit nahversorgungs- und/oder zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig. Für den Bau- und Gartenmarkt ergibt sich aus den bestehenden Baugenehmigungen eine genehmigte Verkaufsfläche (innerhalb und außerhalb von Gebäuden) von ca. 8.200 m<sup>2</sup> sowie sortimentsspezifische Beschränkungen

Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «Bau- und Gartenmarkt Hellweg» als *Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 8.200 m<sup>2</sup>* darzustellen.

### K+K-Markt Wessum (Ä 18)

Die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarkts an der Schulstraße in Wessum soll im Zuge des geplanten Umbaus von 690 m<sup>2</sup> auf ca. 1.020 m<sup>2</sup> erweitert werden. Unter Berücksichtigung der geplanten Verkaufsfläche ist das Vorhaben als großflächiger Einzelhandelsbetrieb i. S. des § 11 (3) BauNVO einzustufen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr hat das Vorhaben am 29. September 2011 vom Grundsatz gebilligt. Der Standort liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept festgelegten zentralen Versorgungsbereiche. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger gutachterlich nachgewiesen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen i. S. des § 11 (3) BauNVO auf die Nahversorgung sowie die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche erwarten lässt. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, den Einzelhandelstandort «K+K-Markt Wessum» als *Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel Nahversorgung mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.020 m<sup>2</sup>* darzustellen. Der Standort ist im Entwurf des Flächennutzungsplans bislang nicht vorgesehen.

### **Grünflächen**

In der Legende sind Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB aufgeführt. Dementsprechend ist das Planzeichen Sportanlage in Sportplatz zu ändern, um Missverständnisse zu vermeiden. Sportanlagen werden gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB dargestellt.

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Kreis Borken,</b> Stellungnahme vom 12.12.2012 (siehe Anlage 02.02)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Immissionskonflikte mit der Landwirtschaft</b></p> <p>Der Anregung, das Konfliktpotential zwischen neuen Siedlungsflächen und landwirtschaftlichen Betrieben näher zu untersuchen, wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b></p> <p><u>GN 6.1</u> (Gewerbliche Baufläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen) Die Anregung, den Sticketbach nach Westen mit ausreichendem Abstand zur Gewerbegebietserweiterung zu verlegen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>GN 1.1</u> (Gewerbliche Baufläche am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus) Der Anregung, anstelle der Fläche GN 1.1 die Fläche GN 1.3 zu entwickeln, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Natur und Landschaft</b></p> <p><u>GN 4.1</u> (Gewerbliche Baufläche am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ottenstein) Der Hinweis auf ein vermutlich hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>GN 2.1</u> (Gewerbliche Baufläche am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte) Der Hinweis auf ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>GN 5.1</u> (Gewerbliche Baufläche am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Wessum) Der Hinweis auf ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p><u>Darstellung der Südtangente</u> - siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW -</p> <p><u>Überplanung eines metallverarbeitenden Betriebes</u> Der Anregung, den metallverarbeitenden Betrieb nordwestlich der Ortslage Wessum als gewerbliche Baufläche zu überplanen, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Windenergie</u> Die Anregung, die Planungsgrundlagen zur Ausweisung von zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergie zu aktualisieren, wird zur Kenntnis genommen.</p>	



### Sondergebiete

Die Anregung, die Nutzung der Salzkavernen als Speicherkavernen räumlich zu steuern, wird zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die räumliche Steuerung gewerblicher Tierhaltungsanlagen.

### Eingriffsregelung (Ä 5, Ä 6, Ä 7, Ä 15, Ä 16)

Die Anregung, zusätzlich die Ausgleichsflächen anderer Träger öffentlicher Belange im Flächennutzungsplan darzustellen, wird gefolgt.

### **Erläuterung:**

#### **Immissionskonflikte mit der Landwirtschaft**

Die im Flächennutzungsplan neu dargestellten Siedlungsflächen umfassen Flächen, die bei summarischer Betrachtung gegenüber anderen Flächen über ein deutlich geringeres Konfliktpotential bzw. über ein deutliches größeres städtebauliches Eignungspotential verfügen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass einzelne Flächen ein erhöhtes Konfliktpotential mit der Landwirtschaft aufweisen, beispielsweise durch landwirtschaftliche Gerüche, die auf die Flächen einwirken, oder durch landwirtschaftliche Betriebsstellen, die auf den Flächen liegen. Eine Vorabschätzung dieses Konfliktpotentials ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans erfolgt. Eine abschließende Regelung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

#### **Wasserwirtschaft**

##### WN 2.1 (Wohnbaufläche am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte)

Am Rande der geplanten Wohnbaufläche verläuft ein namenloses Fließgewässer. Das Fließgewässer ist aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht dargestellt. Ungeachtet dessen wird das Fließgewässer bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.

##### GN 2.1 (Gewerbliche Baufläche am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte)

Im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche verläuft ein namenloses Fließgewässer. Das Fließgewässer ist aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht dargestellt. Ungeachtet dessen wird das Fließgewässer bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.

##### Hinweis:

Die Fläche ist nach den Zielen der Raumordnung – festgelegt im gültigen Regionalplan Münsterland – derzeit nicht vereinbar. Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans i. d. F. des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 ist gewährleistet. Sollte die Fläche Bestandteil des neuen Regionalplans werden, wovon nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszugehen ist, kann die Flächen - nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und Genehmigung des Regionalplans durch die Landesplanungsbehörde - im Flächennutzungsplan umgesetzt werden. Derzeit ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

##### GN 6.1 (Gewerbliche Baufläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen)

Der Sticketbach verläuft am westlichen Rand des Gewerbegebiets Wüllen. Zur Verringerung des Konfliktpotenzials zwischen der geplanten Gewerbegebietserweiterung (GN 6.1) und dem Gewässer Sticketbach wird angeregt, das Fließgewässer nach Westen mit ausreichendem Abstand zur Gewerbegebietserweiterung zu verlegen. Die Anregung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Fläche ist nach den Zielen der Raumordnung – festgelegt im gültigen Regionalplan Münsterland – derzeit nicht vereinbar. Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans i. d. F. des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 ist gewährleistet. Sollte die Fläche Bestandteil des neuen Regionalplans werden, wovon nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszugehen ist, kann die Flächen - nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und Genehmigung des Regionalplans durch die Landesplanungsbehörde - im Flächennutzungsplan umgesetzt werden. Derzeit ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

GN 1.1 (Gewerbliche Baufläche am östlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus)

Im Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche verläuft ein namenloses Fließgewässer. Das Fließgewässer ist aus Gründen der Maßstäblichkeit nicht dargestellt. Ungeachtet dessen wird das Fließgewässer bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt. Der Anregung, anstelle dieser Fläche die Fläche GN 1.3 zu entwickeln, wird nicht gefolgt. Letztgenannte Fläche wird aus städtebaulichen Gründen negativ bewertet und ist daher in die Kategorie 3 eingestuft.

**Natur und Landschaft**GN 6.1 (Gewerbliche Baufläche am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Wüllen)

- siehe *Stellungnahme Wasserwirtschaft* -

GN 4.1 (Gewerbliche Baufläche am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ottenstein)

Für den Bereich liegen Kenntnisse über relevante Vorkommen geschützter Wiesenvogelarten vor. Aus diesem Grunde wird von einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential ausgegangen. Darüber hinaus grenzt die dargestellte Fläche unmittelbar an ein gesetzlich geschütztes Biotop an (Bruch- und Sumpfwald). Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächensteckbrief aufgenommen. Darüber hinaus ist die gewerbliche Baufläche – wenn auch aus anderen Gründen – verkleinert worden, so dass sich das Konfliktpotential in Bezug auf den Biotop- und Artenschutz geringer darstellt. Die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

GN 2.1 (Gewerbliche Baufläche am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortslage Alstätte)

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist der östliche Teil dieser Fläche von der Gewerblichen Baufläche abgetrennt worden und unter der Bezeichnung GN 2.5 in die Kategorie 2 abgestuft worden. Die Abstufung hat zur Folge, dass die Fläche im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt ist. Für die verbleibende Fläche mit der Bezeichnung GN 2.1 ist das ökologische Konfliktpotential als gering einzustufen.

GN 5.1 (Gewerbliche Baufläche am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Wessum)

Der Bereich ist durch kleinteilige Strukturen wie Hecken, Hofwäldchen usw. geprägt. Die Überplanung lässt ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential erwarten.

Ein Hinweis auf den potenziellen Lebensraum geschützter Arten wird in den Flächensteckbrief aufgenommen.

Darstellung der Südtangente

- siehe *Erläuterungen zur Stellungnahme von Straßen NRW* -

Überplanung eines metallverarbeitenden Betriebes

Nordwestlich der Ortslage Wessum liegt ein größerer metallverarbeitender Betrieb. Der Betriebsstandort ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach Rücksprache mit der Regionalplanungsbehörde widerspricht eine Überplanung als gewerbliche Baufläche den Zielen der Raumordnung.

### Windenergie

Die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergie ist z. Zt. nicht vorgesehen.

Die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen orientiert sich an den derzeitigen Vorgaben des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans, in Kenntnis der Tatsache, dass der Regionalrat am 4. Juli 2011 beschlossen hat, den sachlichen Teilabschnitt Energie zu überarbeiten. Diese Vorgaben sind identisch mit den Darstellungen des derzeit gültigen Regionalplans.

Inwieweit der Regionalrat seinen planerischen Handlungsspielraum, den beispielsweise die Neufassung des Windenergieerlasses NRW eröffnet, zu Gunsten der Windenergie nutzen wird, bleibt abzuwarten. Ohne neuen regionalplanerischen Handlungsspielraum ist die Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan voraussichtlich nicht möglich.

Sollten sich im Ergebnis neue Handlungsspielräume zu Gunsten der Windenergie eröffnen, ist vorgesehen, analog zur Vorgehensweise der Regionalplanungsbehörde, den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Flächennutzungsplans zu überarbeiten und unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren neu aufzustellen.

### Sondergebiete

In Bezug auf die Nachfolgenutzung der von der Salzgewinnungsgesellschaft betriebenen Aussolung von Salzkavernen als Speicherkavernen wird derzeit kein Steuerungsbedarf gesehen. Unter Berücksichtigung der Branchenvereinbarung gilt dies sinngemäß auch für die räumliche Steuerung der gewerblichen Tierhaltungsanlagen.

### Eingriffsregelung (Ä 5, Ä 6, Ä 7, Ä 15, Ä 16)

Der Entwurf des Flächennutzungsplans stellt bislang nur die Ausgleichsflächen der Stadt Ahaus dar. Ergänzend sollen auch die Ausgleichsflächen anderer Träger öffentlicher Belange im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Stadtwerke Ahaus GmbH,</b> Stellungnahme vom 7. Dezember 2011 einschl. Nachtrag (siehe Anlage 02.03)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Wasserschutzgebiet Ortwick</b></p> <p>Der Anregung, auf die Darstellung von neuen Wohnbauflächen im Bereich der Wasserschutzgebiets Ortwick zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzgebietsverordnung Ortwick wird bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.</p> <p><b>Altstandort Ehemaliges Stadtwerkegelände</b></p> <p>Der Hinweis auf den Altstandort "Ehemaliges Stadtwerkegelände" wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p><b>Wasserschutzgebiet Ortwick</b></p> <p>Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ortwick ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Bereich des Wasserschutzgebiets Ortwick und die damit verbundene Bodenversiegelung eine Verringerung des Grundwasserdargebots zur Folge hat, die zu einer negativen Wasserbilanz und damit zu einer Kürzung der bewilligten Fördermenge führen kann. Darüber hinaus wird befürchtet, dass die geplante Wohnbebauung ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser erwarten lässt, beispielweise durch Bautätigkeit, durch unkontrollierte Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelträge oder undichte Abwasserkanäle. Daher wird aus wasserwirtschaftlichen Gründen die weitere Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbaufläche abgelehnt.</p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen liegen zum Teil im Wasserschutzgebiet. Allerdings sind im Flächennutzungsplan nur zwei dieser Flächen dargestellt (WN 6.1 und WN 6.2). Die übrigen Flächen (WN 1.4, WN 5.2, WN 5.4 WN 6 .5, WN 6 .4 und WN 6.6) sind in der Kategorie 2 eingestuft und dementsprechend erst bei weiterem Bedarf zu entwickeln.</p> <p>Bei der Darstellung neuer Wohnbauflächen gilt die Lage innerhalb der Wasserschutzzonen I und II als Tabukriterium. Die Lage einer Fläche innerhalb der Wasserschutzzone III wird im Rahmen des Umweltberichtes sowie in den Flächensteckbriefen thematisiert. Die Bewertung der potenziellen Siedlungsflächen erfolgt durch eine Reihe von städtebaulichen und umweltschutzgüterbezogenen Kriterien. Das Gesamtergebnis stellt dabei eine Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen dar.</p> <p><b>Altstandort Ehemaliges Stadtwerkegelände</b></p> <p>Das ehemalige Stadtwerkegelände an der Wessumer Straße wurde im Vorgriff auf die geplante Nachnutzung als Wohnstandort saniert. Insofern wird auf eine Kennzeichnung nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB verzichtet.</p>	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Straßen NRW</b> , Regionalniederlassung Münsterland Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.04)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Darstellung der Südtangente (Ä 14)</b> Die Südtangente wird als zeichnerischer Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen</b> Der Anregung, die Ortsdurchfahrtsgrenzen darzustellen, wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs</b> Der Nachweis, dass Flächen der Kategorie 2 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den berührten Bundes- und Landesstraßen nicht beeinträchtigen, wird im Rahmen der späteren Bauleitplanverfahren erbracht.</p>	
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p><b>Darstellung der Südtangente (Ä 14)</b> Straßen NRW regt an, auf die Darstellung der Südtangente zu verzichten, da die Planung durch die Umstufung der B 70 zur L 572 nicht mehr relevant ist.</p> <p>Die Südtangente soll die Ortslagen Ahaus und Wüllen vom Durchgangsverkehr auf der ehemaligen B 70 entlasten. Der ehemalige Straßenzug der B 70 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 als Kreisstraße (zwischen Schumacherring und Fuistingstraße), Gemeindestraße (zwischen Fuistingstraße und Adenauerring) und Landesstraße (ab Schumacherring in Fahrtrichtung Heek bzw. ab Adenauerring in Fahrtrichtung Wüllen) umgestuft worden.</p> <p>Die Südtangente ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ eingestuft. Als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen werden Straßen kategorisiert und dargestellt, die in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes nicht dargestellt sind, deren Leistungsfähigkeit aus regionalplanersicher Sicht durch die Schaffung von Ortsumgehungen verbessert werden kann und soll<sup>3</sup>. Dem entspricht, dass nach Angaben von Straßen NRW die Straße im Landesstraßenbedarfsplan nicht enthalten ist. Nach der Umstufung ist der Bedarfsplan des Bundes nicht mehr relevant. Andererseits haben die Arbeiten zum neuen Verkehrsentwicklungsplan deutlich gemacht, dass die Südtangente ein Verkehrsaufkommen erwarten lässt, das den Bedarf für eine Ortsumfahrung rechtfertigt.</p> <p>Darüber hinaus macht die Umstufung der Ortsdurchfahrt Ahaus zu einer Gemeindestraße deutlich, dass die Entlastung der Ortslage vom Durchgangsverkehr nicht nur verkehrlich, sondern zunehmend städtebaulich zu begründen ist. Daraus erwächst der Vorteil, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Südtangente - vergleichbar der Nordtangente - ggf. über einen Bebauungsplan und nicht ausschließlich über eine Planfeststellung geschaffen werden können. Unter diesen veränderten Rahmenbedingungen ist ggf. auch eine finanzielle Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) möglich.</p>	

<sup>3</sup> siehe Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, S. 140 f.

Allerdings reicht die Darstellung im Regionalplan allein nicht aus, die Straße ohne konkretisierende Planung im Flächennutzungsplan darzustellen. Vor diesem Hintergrund soll auf eine Darstellung der Südtangente zunächst verzichtet werden, bis hinsichtlich der Trassierung gesicherte Planunterlagen vorliegen. Der mögliche Verlauf der Südtangente ist Anlehnung an die zeichnerische Darstellung im Regionalplan als zeichnerischer Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

#### **Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen**

Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Maßstab des Flächennutzungsplans eine Lesbarkeit dieser Inhalte nicht gewährleistet.

#### **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

Gegen zwei Siedlungsflächen (GN 5.3 und GN 2.4) werden Bedenken vorgebracht, weil deren verkehrliche Erschließung möglicherweise die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den berührten Bundes- und Landstraßen beeinträchtigt. Betroffen sind ausschließlich Flächen der Kategorie 2 und 3, die im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind. Im Einvernehmen mit Straßen NRW wird der Nachweis, dass Flächen der Kategorie 2 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den berührten Bundes- und Landesstraßen nicht beeinträchtigen, im Rahmen der späteren Bauleitplanverfahren erbracht. Flächen der Kategorie 3 sind für die weitere städtebauliche Entwicklung nicht relevant.

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Landwirtschaftskammer NRW,</b> Stellungnahme vom 13. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.05)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Umfang der Flächeninanspruchnahme</b></p> <p>Der Anregung, den Umfang der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke weiter zu reduzieren, wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Stellungnahme zu einzelnen Flächen</b></p> <p><u>WN 1.1, 1.6</u></p> <p>Der Anregung, die Darstellung der Wohnbauflächen WN 1.1 und 1.6 aufzugeben, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>WN 1.4</u></p> <p>Der Anregung, die Fläche WN 1.4 in die Kategorie 1 aufzustufen, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Golfplatz</u></p> <p>Der Anregung, die Darstellung Grünfläche – Golfplatz vom Umfang zu verringern, wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Darstellung der Südtangente</u></p> <p>- siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW -</p> <p><u>Bodentyp Gley</u></p> <p>Der Anregung, in der Begründung neben dem Bodentyp Gley auch das Vorkommen anderer Böden zu verdeutlichen, wird gefolgt.</p>	
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p><b>Umfang der Flächeninanspruchnahme</b></p> <p>Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer ist der Umfang der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Dabei sind neben der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme auch die Flächeninanspruchnahme für notwendige Ausgleichsmaßnahmen i. S. des Naturschutzrechts zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist Folgendes festzustellen: Der Umfang der im Vorentwurf des Flächennutzungsplans vorgesehenen neuen Siedlungsflächen ist im Zuge der Anpassung an die Ziele der Raumordnung deutlich reduziert worden. Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes sind ca. 35 ha für neue Wohn- und Mischbauflächen sowie ca. 36 ha für neue gewerbliche Bauflächen geplant. Weitere 21 ha neue Gewerbeflächen können voraussichtlich bei einer Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Fortschreibung des Regionalplans umgesetzt werden.</p>	

### **Stellungnahme zu einzelnen Flächen**

Die privaten Belange der berührten landwirtschaftlichen Betriebe werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

Die weiteren inhaltlichen Anmerkungen zu den Aspekten Flächennutzungsverteilung, Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Sicherung der Landwirtschaft sowie Gerüche durch Biogasanlagen werden im Rahmen der Begründung aufgegriffen.

#### WN 1.1, 1.6, 1.7 und 1.8 (Wohnbaufläche am nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus)

Bei Verwirklichung der Wohnbauflächen WN 1.1, 1.6, 1.7 und 1.8 werden der Landwirtschaft Plaggeneschböden entzogen, die unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten von besonderer Bedeutung sind.

Die Plaggeneschböden sind im Rahmen der umweltschutzgüterbezogenen Bewertung der Siedlungsflächen berücksichtigt. Die Bewertung der potenziellen Siedlungsflächen erfolgt durch eine Reihe von städtebaulichen und umweltschutzgüterbezogenen Kriterien. Das Gesamtergebnis stellt dabei eine Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen dar.

Die Fläche WN 1.7 und WN 1.8 sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Kategorie 2 abgestuft worden und daher im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

#### WN 1.4 (Wohnbaufläche am südwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus)

Die Fläche WN 1.4 ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Kategorie 2 abgestuft worden und daher im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Darüber hinaus entspricht die Fläche weder den Vorgaben des gültigen Regionalplans noch den Vorgaben des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung, die Fläche WN 1.4 als Maßnahme der Innenentwicklung in die Kategorie 1 aufzustufen, nicht gefolgt.

#### Golfplatz

Die Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplans entsprechen den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans. Eine planerische Veränderung ist nicht vorgesehen.

#### Darstellung der Südtangente

- siehe Erläuterungen zur Stellungnahme von Straßen NRW -

#### Bodentyp Gley

Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer könnte in der Begründung, Seite 15 die Formulierung „hat zu einer Bildung des Bodentyps Gley in verschiedenen Ausprägungsformen geführt“ die Annahme erwecken, dass auf dem Gebiet der Stadt Ahaus nur Gleyböden zu finden sind. Die Begründung enthält eine entsprechende Richtigstellung.



<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland</b> Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.06)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Anregung, folgende Flächen zusätzlich als Waldflächen darzustellen, wird entsprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche im Naturschutzgebiet Amtsvenn-Hündfelder Moor (Ä 1)</li> <li>• Waldfläche westlich der Betriebszentrale der SGW (Ä 2)</li> <li>• Waldfläche nördlich angrenzend an die Betriebszentrale der SGW (Ä 3)</li> <li>• Waldfläche östlich der Graeser Straße in Höhe des Gewerbegebiets Wessum (Ä 8)</li> <li>• Waldfläche zwischen Rottweg und Dieselstraße (Ä 10)</li> <li>• Waldfläche im Einmündungsbereich des Rottweges in den Schumacherring (Ä 13)</li> <li>• Waldfläche am südlichen Rand des Stadtgebietes zwischen den Straßen Düwing Dyk und Gescher Damm (Ä 17)</li> </ul> <p>Der Anregung, folgende Flächen zusätzlich als Waldflächen darzustellen, wird nicht entsprochen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche - Schule an Fuistingstraße bzw. der Straße Kusenhook</li> <li>• Waldfläche nördlich der Siemensstraße zwischen Heisenbergstraße und Von-Braun-Straße (Ä 11)</li> <li>• Waldfläche südlich der Siemensstraße zwischen Max-Planck-Straße und Von-Braun-Straße</li> <li>• Waldfläche südlich des Rottwegs zwischen Von-Braun-Straße und Schumacherring</li> <li>• Waldflächen innerhalb der gewerblichen Bauflächen des Brennelement-Zwischenlagers (Ä 30)</li> <li>• Waldfläche innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche nördlich des Hülsta-Werkes</li> </ul>	

**Erläuterung:**

Der Anregung, folgende Flächen zusätzlich als Waldflächen darzustellen, wird entsprochen:

- Waldfläche im Naturschutzgebiet Amtsvenn-Hündfelder Moor (Ä 1)
- Waldfläche westlich der Betriebszentrale der SGW (Ä 2)
- Waldfläche nördlich angrenzend an die Betriebszentrale der SGW (Ä 3)
- Waldfläche östlich der Graeser Straße in Höhe des Gewerbegebiets Wessum (Ä 8)
- Waldfläche zwischen Rottweg und Dieselstraße (Ä 10)
- Waldfläche im Einmündungsbereich des Rottweges in den Schumacherring (Ä 13)
- Waldfläche am südlichen Rand des Stadtgebietes zwischen den Straßen Düwing Dyk und Gescher Damm (Ä 17)

Unberücksichtigt bleiben:

- Waldflächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche - Schule an Fuistingstraße bzw. der Straße Kusenhook  
Die beiden Waldflächen sind als Fläche für den Gemeinbedarf überplant. Ein langfristiger Erhalt dieser Waldflächen macht aufgrund ihrer Lage und Größe wenig Sinn. Vor diesem Hintergrund wird an der Überplanung als Fläche für den Gemeinbedarf festgehalten.
- Waldfläche nördlich der Siemensstraße zwischen Heisenbergstraße und Von-Braun-Straße (Ä 11)  
Abweichend von den Darstellungen im bisherigen Entwurf des Flächennutzungsplans wird die Fläche für Wald dem Umfang nach auf die im Bebauungsplan Nr. 11 Teil 2 Blatt 2 – Siemensstraße – festgesetzte Waldfläche beschränkt. Die übrigen Bereiche werden analog zu den Festsetzungen des Bebauungsplans als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- Waldfläche südlich der Siemensstraße zwischen Max-Planck-Straße und Von-Braun-Straße  
Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 3 – von-Braun-Straße – wird die in Rede stehende Waldfläche z. Zt. im Einvernehmen mit der Forstbehörde als GI-Gebiet überplant. Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung als gewerbliche Baufläche festgehalten.
- Waldfläche südlich des Rottwegs zwischen Von-Braun-Straße und Schumacherring  
Die Fläche wird gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 Teil 2 Blatt 2 – Siemensstraße – als gewerbliche Baufläche dargestellt.
- Waldflächen innerhalb der gewerblichen Bauflächen des Brennelement-Zwischenlagers (Ä 30)  
Die beiden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 17 – Ammelner Feld - bereits GI-Gebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund wird an der Darstellung als gewerbliche Baufläche festgehalten bzw. die ursprünglich dargestellte Waldfläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans als gewerbliche Baufläche überplant (Ä 30).
- Waldfläche innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche nördlich des Hülsta-Werkes  
Die Überplanung als gewerbliche Baufläche entspricht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans. Um eine betriebliche Erweiterung an diesem Standort nicht unnötig zu erschweren, soll an der Darstellung als gewerbliche Baufläche festgehalten werden.

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>RWE Westfalen-Weser Ems Netzservice GmbH,</b> Stellungnahme vom 23. November 2011 (siehe Anlage 02.07)
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung, die 110 kV-Hochspannungsfreileitungen einschl. der zugehörigen Schutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen.	
<b>Erläuterung:</b> Innerhalb des Plangebiets verlaufen insgesamt 5 110 kV-Hochspannungsfreileitungen der RWE Deutschland AG (Eigentümerin des 110 kV-Netzes) bzw. der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH (Besitzerin und Betreiberin des Netzes. Diese Hochspannungsleitungen einschl. der zugehörigen Schutzstreifen sind nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass einzelne, geplante Siedlungsflächen teilweise den Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen berühren. Aus Gründen der Gefahrenabwehr gilt für die Flächen innerhalb des Schutzstreifens ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Diese Einschränkungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Amprion GmbH,</b> Stellungnahme vom 2. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.08)
<b>Beschlussvorschlag:</b> Die Anregung, die 110 kV-Hochspannungsfreileitungen einschl. des zugehörigen Schutzstreifens nachrichtlich zu übernehmen, wird zur Kenntnis genommen. Auf die Mindestabstände zu Windenergieanlagen wird in der Begründung hingewiesen.	
<b>Erläuterung:</b> Innerhalb des Plangebiets verläuft die 220-/380 kV-Hochspannungsfreileitung Kusenhorst – Gronau. Die Hochspannungsleitung einschl. des zugehörigen Schutzstreifens ist nachrichtlich übernommen. Auf die Mindestabstände zu Windenergieanlagen wird in der Begründung hingewiesen.	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.09)
<b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Nachrichtliche Übernahme einer Ferngasleitung (Ä 4)</b> Der Anregung, die Ferngasleitung Nr. 63/1/2 einschl. des zugehörigen Schutzstreifens nachrichtlich zu übernehmen, wird entsprochen. Das Merkblatt «Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen» der E.ON Ruhrgas AG wird bei den weiteren Planungen und sonstigen Maßnahmen im Plangebiet berücksichtigt.	
<b>Erläuterung:</b> <b>Nachrichtliche Übernahme einer Ferngasleitung (Ä 4)</b> Im Norden des Plangebiets verläuft die Ferngasleitung Nr. 63/1/2 der Open Grid Europe GmbH. Die Ferngasleitung einschl. des zugehörigen Schutzstreifens sind nachrichtlich übernommen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr gilt für die Flächen innerhalb des Schutzstreifens ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot. Die Einzelheiten sind in dem Merkblatt «Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen» der E.ON Ruhrgas AG geregelt.	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Geologischer Dienst NRW,</b> Stellungnahme vom 29. November 2011 (siehe Anlage 02.10)
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Anregung, Geotope im Flächennutzungsplan als Naturdenkmäler bzw. als Bestandteile von Naturschutzgebieten auszuweisen, wird nicht entsprochen.	
<b>Erläuterung:</b>  Es werden Hinweise für den Umweltbericht zu den Aspekten Geologie, Grundwasser, Ökopoolflächen, Kompensationsräume sowie Vermeidung/Verminderung und Kompensation gegeben. Diese sind in den Umweltbericht eingearbeitet worden.  Der Anregung, Geotope im Flächennutzungsplan als Naturdenkmäler bzw. als Bestandteile von Naturschutzgebieten auszuweisen, wird nicht gefolgt. Im Flächennutzungsplan werden Schutzgebiete und Schutzobjekte i. S. des Naturschutzrechts wie Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale nachrichtlich übernommen. Geotope sind keine eigenständige Schutzkategorie i. S. des Naturschutzrechts. Die Geotope sind i. d. R. aber deckungsgleich mit Naturdenkmälern bzw. liegen in Naturschutzgebieten, so dass ihre Sicherung durch die einschlägigen ordnungsbehördlichen Verordnungen gewährleistet ist	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Salzgewinnungsgesellschaft Westfalen mbH &amp; Co. KG,</b> Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.11)
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung, die bergrechtlich genehmigte und zwischenzeitlich abgeschlossene Erweiterung des Betriebsstandortes Graeser Brook 9 als gewerbliche Baufläche darzustellen, wird nicht gefolgt.	
<b>Erläuterung:</b> Die Salzgewinnungsgesellschaft regt an, die bergrechtlich genehmigte und zwischenzeitlich abgeschlossene Erweiterung ihres Betriebsstandortes Graeser Brook 9 im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche darzustellen. Das Betriebsgelände der Salzgewinnungsgesellschaft liegt im planerischen Außenbereich. Das ursprüngliche Betriebsgelände ist als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Zusammenhang mit einer Erweiterung der gewerblichen Baufläche sind folgende Gesichtspunkte abwägungsrelevant: <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine Erweiterung der gewerblichen Baufläche am Betriebsstandort der Salzgewinnungsgesellschaft wird auf den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Ahaus angerechnet, d. h. gewerbliche Bauflächen müssten an anderer Stelle im gleichen Umfang zurückgenommen werden.</li><li>• Eine kleinteilige, dezentrale gewerbliche Entwicklung im Außenbereich widerspricht dem städtebaulichen Leitbild des Städtebaurechts.</li><li>• Der Betrieb unterliegt dem Bergrecht, d. h. eine ergänzende planerische Sicherung des Betriebsgeländes ist nicht erforderlich.</li></ul> Vor diesem Hintergrund ist eine Überplanung des in Rede stehenden Betriebsgeländes, die über die Darstellungen des noch wirksamen Flächennutzungsplans hinausgeht, nicht vorgesehen.	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW,</b> Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.12)
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Kennzeichnung von Bergwerksfeldern (Ä 20 und Ä 21)</b></p> <p>Der Anregung, neben den Bergwerksfeldern Epe und Lünten auch die Bergwerksfelder Gronau und Vreden zu kennzeichnen, wird gefolgt.</p>	
<p><b>Erläuterung:</b></p> <p><b>Kennzeichnung von Bergwerksfeldern (Ä 20 und Ä 21)</b></p> <p>Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, liegt das Gebiet der Stadt Ahaus über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerkseigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Betroffen sind vier Bergwerksfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feld Gronau</li> <li>• Feld Epe</li> <li>• Feld Lünten</li> <li>• Feld Vreden</li> </ul> <p>Bislang sind nur die Felder Epe und Lünten gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Bergwerksfelder Gronau und Vreden wird ergänzt.<sup>4</sup></p>	

<sup>4</sup> Gem. § 5 (3) Nr. 2 BauGB sollen im Flächennutzungsplan u. a. Flächen gekennzeichnet werden, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.



<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<div style="background-color: black; width: 150px; height: 15px; display: inline-block;"></div> 48683 Ahaus Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 (siehe Anlage 03.13)
<b>Beschlussvorschlag:</b>  Die Anregung, die Fläche GN 1.5 als Wohnbaufläche darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.	
<b>Erläuterung:</b>  Die Einwenderin wendet sich gegen die Darstellung der gewerblichen Baufläche GN 1.5. Die in Rede stehende Fläche liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortlage Ahaus. Durch die Überplanung wird eine Verschlechterung der Wohnqualität befürchtet. Auf Grund der angrenzenden Wohngebiete wird angeregt, die in Rede stehende Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.  Die Fläche GN 1.5 ist in die Kategorie 2 eingestuft, d. h. eine Entwicklung in diesem Bereich ist erst bei weiterem Bedarf vorgesehen. Dementsprechend ist diese Fläche nicht als gewerbliche Baufläche, sondern wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.  Die Anregung, die Fläche GN 1.5 als Wohnbaufläche darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<p>██████████ 48683 Ahaus, Stellungnahme vom 18. Januar 2012 (siehe Anlage 02.14)</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b>  <b>Arrondierung einer Wohnbaufläche (Ä 19)</b>  Die Anregung, die Fläche ██████████ als Wohnbaufläche umzuwidmen, wird gebilligt.</p>	
<p><b>Erläuterung:</b>  <b>Arrondierung einer Wohnbaufläche (Ä 19)</b>  Der Eigentümer des Grundstücks ██████████ beantragt mit Schreiben vom 18.01.2012, sein Grundstück, soweit es unmittelbar an das bestehende Wohngebiet angrenzt, als Wohnbaufläche umzuwidmen. Das Grundstück, das gemeinsam mit den benachbarten Grundstücken als Gartenbaubetrieb genutzt wird, liegt an der Straße Burenweg am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ahaus. Die Fläche ist im Entwurf des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die unmittelbar südöstlich bzw. südwestlich angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 10 Teil 1 – Windhuk – als WA-Gebiet festgesetzt. Maßgeblich ist die 2. Änderung des Bebauungsplans, die am 29.12.1997 in Kraft getreten ist.  Die Nutzung der in Rede stehende Fläche als Wohnstandort ist grundsätzlich geeignet, das vorhandene Wohngebiet als auch Ortslage insgesamt in städtebaulich sinnvoller Weise zu arrondieren. Im Zusammenhang mit einer Umwidmung als Wohnbaufläche sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nordwestlich des Plangebiets liegt das Zentralklärwirk der Stadt Ahaus. Nach den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 – Windhuk – beträgt der Abstand zwischen dem WA-Gebiet, gemessen von der der Kläranlage zugewandten Baugrenze, und der dem WA-Gebiet zugewandten, z. Zt. der Aufstellung des Bebauungsplans geltenden Nutzungsgrenze der Kläranlage 285 m.  Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 Teil 1 – Nordtangente –, der am 06.04.2004 in Kraft getreten ist, soll die Kläranlage in südlicher Richtung erweitert werden. Die entsprechenden Flächen sind als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Auf diese Weise verkürzt sich der o. a. Abstand auf ca. 240 m. Wechselseitige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da, so die seinerzeitige Begründung, auf den für die Erweiterung der Kläranlage vorgesehenen Flächen nur Anlagen und Einrichtungen geplant sind, die keine Immissionskonflikte mit den umliegenden Wohngebieten erwarten lassen. Zwischenzeitlich sind auf den Flächen Nachklärbecken errichtet worden.  Unter Berücksichtigung der v. g. Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass die Umwidmung der in Rede stehenden Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche keine wechselseitigen Beeinträchtigungen erwarten lässt, wenn die Flächen innerhalb des 240 m-Abstandsradius im Bebauungsplan nicht mit überbaubaren Grundstücksflächen überlagert werden.</li> </ol>	

2. Nördlich des Plangebiets verläuft die Straße Nordring. Nach der schalltechnischen Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 – Windhuk<sup>5</sup>, die auf der schalltechnischen Untersuchung beruht, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplans Nr. 19 Teil 1 – Nordtangente – erstellt wurde<sup>6</sup>, ergibt sich für die nächstgelegenen Wohnbauflächen folgendes Bild:

1. Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbauflächen lässt die Straße Nordring Geräuschimmissionen erwarten, die sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit unterhalb der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (59 dB(A) tags/49 dB(A) nachts) liegen.
2. Während der Tageszeit wird auch der anspruchsvollere schalltechnischen Orientierungswert in Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 (55 dB(A) tags) eingehalten.
3. Während der Nachtzeit wird der schalltechnischen Orientierungswert in Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 (45 dB(A) nachts) um 1 dB(A) überschritten. Die Überschreitung liegt unterhalb der Merkbareitschwelle von 3 dB (A).

Die geplante Wohnbaufläche rückt gegenüber den bestehenden Wohnbauflächen näher an die Straße Nordring heran. Insofern ist davon auszugehen, dass

1. die geplante Wohnbaufläche höheren Geräuschimmissionen ausgesetzt ist als die bestehenden Wohnbauflächen,
2. diese möglicherweise höheren Geräuschimmissionen, unter Berücksichtigung der Geräuschimmissionen für die bestehenden Wohnbauflächen, die Umwidmung der in Rede stehenden Fläche nicht grundsätzlich in Frage stellt.

Die tatsächlichen Geräuschimmissionen werden bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ermittelt und bewertet. Durch einen entsprechenden gebietsbezogenen Schallschutz soll sichergestellt werden, dass

1. keine schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm und
2. keine Entschädigungsleistungen beim Überschreiten bestimmter Immissionsgrenzwerte bzw. Aufwendungsersatz für erforderlich passive Schallschutzmaßnahmen zu Lasten der Stadt Ahaus als verantwortlicher Straßenbaulastträger der Straße Nordring


hervorgerufen werden können.

<sup>5</sup> Schalltechnische Stellungnahme zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 Teil 1 – Windhuk – der Stadt Ahaus. Erstellt i. A. der Unifinanz GmbH, Bocholt von WEGA/INTERPLAN. Rheine, 08.10.1997


<sup>6</sup> Lärmeinwirkungen der geplanten Nordtangente. Gutachten erstellt i. A. der Stadt Ahaus von WEGA/INTERPLAN. Rheine, 8. Oktober 1997

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<p>[REDACTED] 48683 Ahaus, vertreten durch RA [REDACTED], Münster Stellungnahme vom 17. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.15)</p>
<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p>Der Anregung, die Grundstücke [REDACTED] entsprechend ihrer Nutzung sowie die benachbarten, noch unbebauten Grundstücke [REDACTED] als Wohnbaufläche darzustellen, wird nicht entsprochen.</p>
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die Einwenderin regt an, die Grundstücke [REDACTED] entsprechend ihrer Nutzung sowie die benachbarten, noch unbebauten Grundstücke [REDACTED] als Wohnbaufläche darzustellen.</p> <p>Der nördliche Teil der Ortslage Alstätte ist überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt. Ziel der Planung ist es, die gewerbliche Nutzung sinnvoll weiterzuentwickeln. Nutzungskonflikte zwischen Wohnen und Gewerbe sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen: Die ursprünglich im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellte Erweiterung des Gewerbegebiets auf den Flächen nordöstlich des Grundstücks der Einwenderin ist nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde mit den Zielen der Raumordnung <u>derzeit nicht</u> vereinbar. Maßgeblich für die Beurteilung ist der derzeit gültige Regionalplan Münsterland. Die städtebauliche Eignung dieser Fläche als gewerbliche Baufläche bleibt hiervon unberührt. Die Anpassung an die zeichnerischen Darstellungen des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans i. d. F. des Erarbeitungsbeschlusses vom 20. September 2010 ist gewährleistet. Sollten die Flächen Bestandteil des neuen Regionalplans werden, wovon nach gegenwärtigem Planungsstand auszugehen ist, können die Flächen - nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens und Genehmigung des Regionalplans durch die Landesplanungsbehörde - im Flächennutzungsplan umgesetzt werden. Derzeit ist die in Rede stehende Fläche zur Erweiterung des Gewerbegebiets als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p>


<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>[REDACTED]</b> , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.16)
<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Anregung, die Fläche GN 2.4 nicht darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die Einwenderin wendet sich gegen die Darstellung der Gewerbliche Baufläche GN 2.4. Die Fläche liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortlage Alstätte. Auf Grund der Nähe zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb werden wechselseitige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Fläche GN 2.4 ist in die Kategorie 3 eingestuft, d. h. der Bereich ist für eine gewerbliche Entwicklung aus städtebaulichen und/oder umweltbezogenen Gründen nicht geeignet. Dementsprechend ist diese Fläche nicht als gewerbliche Baufläche, sondern wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Anregung, die Fläche GN 2.4 nicht darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	 , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.17)
<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Anregung, die Fläche WN 2.2 nicht darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.
<b>Erläuterung:</b>	<p>Die Einwender wenden sich gegen die Darstellung der Wohnbaufläche WN 2.2. Die Fläche liegt am südöstlichen Siedlungsrand der Ortlage Alstätte. Auf Grund der Nähe zu ihrem landwirtschaftlichen Betrieb werden wechselseitige Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die Fläche WN 2.2 ist in die Kategorie 3 eingestuft, d. h. der Bereich ist für eine Wohnbauentwicklung aus städtebaulichen und/oder umweltbezogenen Gründen nicht geeignet. Dementsprechend ist diese Fläche nicht als Wohnbaufläche, sondern wie bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Anregung, die Fläche WN 2.2 nicht darzustellen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	████████████████████, 48683 Ahaus Stellungnahme vom 15. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.18)
<b>Beschlussvorschlag:</b>	- siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von</i> ████████████████████ -
<b>Erläuterung:</b>	- siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von</i> ████████████████████ -

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	 , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.19)
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Anregung, die landwirtschaftliche Betriebsstelle des Einwenders nicht als gewerbliche Baufläche zu überplanen, wird nicht entsprochen.	
<b>Erläuterung:</b> Der Einwender regt an, seine landwirtschaftliche Betriebsstelle nicht als gewerbliche Baufläche zu überplanen. Nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans ist die landwirtschaftliche Betriebsstelle des Einwenders als gewerbliche Baufläche überplant. Andere Flächen, die unter städtebaulichen Gesichtspunkten für die gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Wessum geeignet sind, stehen nicht zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund kann auf eine Überplanung der in Rede stehenden Fläche als gewerbliche Baufläche, auch unter Berücksichtigung der geäußerten Entwicklungsabsichten, nicht verzichtet werden. Maßgebend für die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind ausschließlich städtebauliche Eignungskriterien. Eigentumsverhältnisse sind nicht von Bedeutung.	



<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	 48683 Ahaus Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 (siehe Anlage 03.20)
<b>Beschlussvorschlag:</b> - siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	
<b>Erläuterung:</b> - siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>[REDACTED]</b> , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 21. November 2011 (siehe Anlage 02.21)
<b>Beschlussvorschlag:</b>	- siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -
<b>Erläuterung:</b>	- siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>[REDACTED]</b> , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 21. November 2011 (siehe Anlage 02.22)
<b>Beschlussvorschlag:</b> - siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	
<b>Erläuterung:</b> - siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	 48683 Ahaus Stellungnahme vom 14. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.23)
<b>Beschlussvorschlag:</b> - siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	
<b>Erläuterung:</b> - siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	 48683 Ahaus Stellungnahme vom 13. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.24)
<b>Beschlussvorschlag:</b> - siehe <i>Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	
<b>Erläuterung:</b> - siehe <i>Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW</i> -	

<b>Vorhaben:</b>	<b>Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</b>
<b>Verfahrensstand:</b>	<b>Beschluss über die Stellungnahmen</b>
<b>Stellungnahme:</b>	<b>[REDACTED]</b> , 48683 Ahaus Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 (siehe Anlage 02.25)
<b>Beschlussvorschlag:</b> <b>Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergie</b> <i>- siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreis Borken –</i> <b>Südtangente</b> <i>- siehe Beschlussvorschlag zur Stellungnahme von Straßen NRW -</i>	
<b>Erläuterung:</b> <b>Ausweisung zusätzlicher Konzentrationszonen für Windenergie</b> <i>siehe Erläuterung zur Stellungnahme des Kreis Borken -</i> <b>Südtangente</b> <i>- siehe Erläuterung zur Stellungnahme von Straßen NRW -</i>	

